

Zur Reform
der
Handwerks-Verfassung.

Von

Dr. jur. Friedrich Kleinwächter,
Professor an der polytechnischen Schule zu Riga.

Berlin, 1875.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Sabel.

Wenige Jahre erst sind verflossen, seitdem die Gewerbefreiheit, für welche während der fünfziger und sechziger Jahre eine überaus lebhafte Agitation in der Presse, in Vereinen und Kongressen geführt wurde, in Deutschland zum Gesetze erhoben wurde, und schon melden sich Stimmen, welche die allein selig machende Gewalt dieser Institution nicht nur auf das Lebhafteste bezweifeln, sondern sogar eine theilweise Beschränkung der kaum errungenen wirthschaftlichen Freiheit geradezu fordern. Die Uebelstände, welche die gegenwärtige Handwerksverfassung im Gefolge hat, wurden zuerst von F. F. S. Dannenberg in seinem ausgezeichneten kleinen Schriftchen: „Das deutsche Handwerk und die soziale Frage“ (Leipzig, Dunder u. Humblot, 1872) in weiteren Kreisen bekannt gemacht. In Oesterreich, wo die Gewerbefreiheit durch Gesetz vom 20. Dezember 1859, also um beinahe zehn volle Jahre früher eingeführt wurde als in Deutschland, wurden die nämlichen Klagen, und zwar beinahe Wort für Wort wie sie Dannenberg ausspricht, schon im Beginne der sechziger Jahre unzählige Male laut. Wenn damals der Kunde sich dem Handwerksmeister gegenüber beklagte, daß das gelieferte Stück nachlässig gearbeitet sei, oder daß die Bestellung unpünktlich ausgeführt wurde, bekam er regelmäßig zur Antwort, daß er (der Meister) dies zu seinem größten Bedauern selbst einsehe, daß er aber absolut nicht im Stande sei dies zu ändern, weil er gar keine Macht in der Hand habe, seine Lehrlinge zum Lernen und seine Gesellen zur Arbeit zu verhalten, und daran sei lediglich die „verdammte Gewerbefrei-

heit" Schulb. Die Klagen des Handwerkerstandes blieben damals in Oesterreich unberücksichtigt, im besten Falle hatte man für den biedereren Meister ein mittheilbares Lächeln — es war eben ein unbedeutender Mensch, der in seinem beschränkten Handwerkerstande das hohe Prinzip der freien Konkurrenz nicht zu fassen vermochte!

Erklärlich ist diese Erscheinung. Im Oktober 1860 war in Oesterreich das sogenannte „Oktoberdiplom“ erlassen, durch welches Oesterreich definitiv in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrat, und hieran knüpften sich sofort die Kämpfe der zahlreichen politischen Parteien im Staate, welche das gesammte öffentliche Interesse ausschließlich in Anspruch nahmen, so daß Niemand Zeit und Lust hatte, sich mit einem so geringfügigen Gegenstande wie das Handwerk auch nur entfernt zu befassen. Ueberdies hatte das Handwerk, und zwar nicht nur in Oesterreich, sondern ziemlich überall durch seine engherzigen zünftigen Bestrebungen sich die Gunst des Publikums beinahe gänzlich verschertzt, und schließlich feierte die sogenannte Freihandelspartei in Deutschland gerade zu jener Zeit ihre schönsten Tage. Das Dogma des schrankenlos freien Verkehrs stand damals im Zenith seines Ruhmes, und wehe demjenigen, der es gewagt hätte an der Unfehlbarkeit der „freien Konkurrenz“ zu zweifeln; er wäre von der gesammten literarischen Welt als Reher zum Flammentode verurtheilt worden.

In Deutschland lagen die Dinge bei der Einführung der Gewerbefreiheit bereits etwas anders. Es waren seither zehn Jahre verflossen und ein Umschwung der öffentlichen Meinung bereitete sich allmählich vor. Prof. Schmoller ließ 1869 sein Buch: „Zur Geschichte der deutschen Kleinindustrie im neunzehnten Jahrhundert“ erscheinen, in welchem die Wunderkraft der Selbsthilfe und der freien Konkurrenz bescheiden angezweifelt wurde. Schäffle hatte im Anfange des Jahres 1870 in Wien vor einem größeren Publikum öffentliche Vorlesungen über die soziale Frage und die Einseitigkeit und Unzulänglichkeit der bisherigen liberalen

Oekonomie gehalten und dieselben bald darauf in seinem ausgezeichneten Buche „Kapitalismus und Sozialismus“ veröffentlicht. Am 12. Oktober 1871 hielt Prof. Ad. Wagner in der Garnisonskirche zu Berlin seine „Rede über die soziale Frage“, durch welche der unter der Asche glimmende Funke zur hellen Flamme angefaßt wurde, und kurze Zeit darauf veröffentlichte Prof. Brentano den ersten Band seines Aufsehen erregenden Werkes über „die Arbeitergilden der Gegenwart“. Dadurch war in Deutschland der Glaube an das bisherige Arcanum der Volkswirtschaftspflege in bedenklicher Weise zum Wanken gebracht und der Boden für eine nüchterne Untersuchung der Gewerbefreiheit und ihrer Wirkungen vorbereitet, und diese Aufgabe — soweit sie das Handwerk betrifft — hat Dammberg in seinem genannten Schriftchen in geradezu meisterhafter Weise in Angriff genommen.

Wenn hier auf den folgenden Blättern die nämliche Frage abermals erörtert werden soll, so hat dies namentlich den Zweck, die positive Seite der Frage etwas weiter auszuführen, während Dammberg sich vorwiegend auf die negative Seite, auf die Darstellung der Nachtheile der heutigen Handwerksverfassung beschränkt und die Mittel zur Abhilfe nur kurz andeutet. Zu diesem Behufe dürfte es jedoch angemessen erscheinen, auf die historische Entwicklung der heutigen Gewerbeverfassung einen kurzen Rückblick zu werfen.

Nach der langen Nacht, welche auf die Zerstörung des weströmischen Reiches (476) folgte, sehen wir zuerst gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts bei den Burgunden und Alemannen, daß die Hörigen sich in zwei Klassen trennten, in die Hofhörigen, welche den Ackerbau oder die landwirthschaftlichen Arbeiten, und in die Diensthörigen, welche die handwerksmäßigen Dienste verrichteten. An den Seiten der weltlichen Großen und der Bischöfe hatten diese Diensthörigen ihre Wohnung und arbeiteten daselbst für den Haushalt ihres Herrn. Mit der Erweiterung dieser Burgen und Bischofsitze zu Dörfern, Flecken oder

Städtchen stieg daselbst die Zahl der hörigen Handwerker, und früh schon scheinen sich dieselben zu Schutzgilden oder gewerblichen Innungen verbunden zu haben, denn bereits eine Verordnung Karls des Großen zu den Gesetzen der Longobarden vom Jahre 779 verbietet bei Strafe die eidlichen Verschwörungen der gewerblichen Vereine oder Verbrüderungen. Ungeachtet dieses Verbotes scheinen jedoch diese Verbindungen der Gewerbetreibenden fortexistirt oder wenigstens bald wieder erstanden zu sein, wenigstens finden wir im zehnten Jahrhunderte bereits, daß mehrfach die gleichen Gewerbe zum Schutze ihrer gemeinsamen Interessen zu Innungen zusammentraten. Die erste dieser Innungen ist die Fischergilde zu Ravenna, von der wir allerdings nicht viel anderes wissen, als daß sie um das Jahr 943 existirte.

Mit der Entwicklung der Städte unter den sächsischen Königen und den salisch-fränkischen Kaisern im zehnten, elften und zwölften Jahrhunderte nahm auch das städtische Gewerbe einen bedeutenden Aufschwung und gelangte namentlich in Italien und Deutschland zu hoher Blüthe, als durch die Kreuzzüge die lang unterbrochene Verbindung des Abendlandes mit dem Orient wieder hergestellt worden war und ein lebhafter Handelsverkehr zwischen dem Westen und Osten sich zu entfalten begann. Parallel mit dem Aufblühen des Gewerbes geht die Entwicklung der Zunftverfassung. Der dem Menschen innewohnende Drang zur Assoziation, der im Mittelalter bei der mangelhaften Organisation der Staaten und der herrschenden Rechtsunsicherheit um so mächtiger wirken mußte und wirkte, führte allerorts zur Bildung von Schutzgilden für die gleichen Interessen, so daß wir gegen das Ende jenes Zeitraumes nicht nur die sämtlichen Handwerke in die verschiedenen Zünfte eingereiht und gegliedert, sondern diese letzteren selbst im Besitze einer nicht unbedeutenden politischen Macht finden. Bereits unter den salisch-fränkischen Kaisern, seit dem Beginne des elften Jahrhunderts erlangten die Städte das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten und der Gerichtsbar-

keit über ihre Angehörigen. Die auf diese Weise geschaffene Rechtsicherheit mußte selbstverständlich auf den Aufschwung des Gewerbes vortheilhaft zurückwirken, und je mehr dieses zu Reichtum und Macht kam, desto leichter mußte es ihm gelingen, die ehemalige Hörigkeit der Handwerker zu lockern um sie schließlich ganz abzustreifen. Der städtische Bürger war nicht nur frei, sondern es entwickelte sich immer mehr der Grundsatz, daß die städtische Luft den Hörigen frei mache. Hörige, welche selbst in ungesetzlicher Weise ihrem Herrn entflohen und sich in eine Stadt begaben, wurden durch den bloßen Aufenthalt daselbst durch „Jahr und Tag“ frei; und diese Gewohnheit nahm im Laufe des zwölften Jahrhunderts immer mehr den Charakter eines Rechtes der Städte an. Waren die Handwerker so allmählich zu freien Bürgern geworden, so fingen sie bald an, nach dem Besitze politischer Macht zu streben. Im 14. und 15. Jahrhunderte vollzieht sich dieser Kampf, der schließlich überall den Zünften neben dem Rathe und der „großen Gilde“, der Innung der Kaufleute, einen Antheil am Stadtreichthum sichert.

Die Handwerkerinnungen waren anfänglich nichts als freie Vereinigungen gleicher Gewerbetreibenden zu gegenseitigem Schutze. Die Ausübung des Gewerbes, sowie der Beitritt zur Innung war ursprünglich vollkommen frei und erst allmählich entwickelte sich die eigentliche Zunftverfassung, welche die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Handwerkes und seiner Angehörigen regelte. Der eigentliche Schwerpunkt der Zünfte zur Zeit ihrer höchsten Blüthe in der zweiten Hälfte des Mittelalters lag in der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt über ihre Mitglieder und in der Regelung des Lehrganges. Sie übten durch den Zunftvorstand oder die Zunftältesten die Gerichtsbarkeit in Gewerbestreitigkeiten zwischen den Meistern und ihren Angehörigen. Die Jurisdiktion war unentgeltlich, das Verfahren selbst war ein mündliches und rasches, weil die rechtsprechenden Personen selbst Angehörige des betreffenden Handwerkes, also sachverständige

Richter waren, welche die Bedürfnisse und Gebräuche des Handwerkes kannten und die Beschaffenheit des bestrittenen Gegenstandes — ob etwa das betreffende Stück gut gearbeitet sei oder nicht — zu beurtheilen wußten, somit im Stande waren, ihren Spruch nach Anhörung beider Theile sofort zu fällen. Die Zünfte besaßen ferner die Polizeigewalt über ihre Angehörigen, sie rügten und bestraften etwaige Ausschreitungen und hielten so die gute Sitte unter den Meistern, Gesellen und Lehrlingen aufrecht. Andererseits bot ihnen die Polizeigewalt das Mittel für die Anfertigung guter und unverfälschter Waare zu sorgen, theils indem sie durch genaue Vorschriften das Verfahren bei der Arbeit selbst regelten, theils indem sie durch die amtliche Beschau der gefertigten Stücke die Güte derselben prüften und bescheinigten. Endlich regelten die Zunftordnungen den Lehrgang und sorgten dafür, daß der Knabe, der als Lehrling in die Zunft eintrat, das Gewerbe ordentlich erlerne und die Aneignung der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die vorgeschriebenen Lehrlings- und Gesellenprüfungen auch praktisch erhalte.

Auch sonst bot die Vereinigung große Vorzüge. Der Lehrling schon wurde in die Familie des Meisters aufgenommen, er genoß daselbst nicht nur den gewerblichen oder technischen Unterricht, sondern auch die häusliche Erziehung. Die Gesellen, die allgemein im Hause des Meisters wohnten und an seinem Tische speisten, wurden etwa wie erwachsene Söhne beaufsichtigt und behandelt; begab sich der Geselle auf die Wanderschaft, so war er eigentlich nirgends in der Fremde, denn in jeder Stadt fand er in der Gesellenherberge freundliche Aufnahme bei Berufsgenossen und brauchte nicht lange nach Arbeit zu suchen, denn der Herbergsvater führte ein Verzeichniß der Meister, welche Arbeiter brauchten und wies ihnen die angewanderten Gesellen der Reihe nach zu. Wurde der Geselle krank, oder kam er sonst in Noth, so wurde er aus der Zunftlade oder aus der etwaigen Gesellenlade unterstützt. Die Meister ihrerseits waren durch die Vereinigung in den Stand gesetzt

die gemeinsamen Interessen des Standes zu wahren und waren vor der äußersten Noth geschützt, weil sie im Falle der Verarmung von den Genossen unterstützt wurden; und starb schließlich der Meister, so wußte er die Seinigen geborgen, denn seiner Wittve wurde Seitens der Zunft aus den älteren Gesellen einer der Geschicktesten zugewiesen, welcher das Gewerbe zu Händen der Wittve fortführte. So hatte sich allmählich das Handwerk selbst eine Verfassung gegeben, welche seinen Bedürfnissen in der damaligen Zeit auf das Vollkommenste entsprach.

Mit dem Beginn der sogenannten „Neuen Zeit“ ändert sich das Bild und die Zünfte, die bis dahin in Deutschland so außerordentlich segensreich auf die Entwicklung des Gewerbes gewirkt hatten, beginnen allmählich zu entarten. Die Gründe dieser Erscheinung liegen in dem gänzlichen Umschwung, den die gesammten wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse jener Zeit erfuhren, und von denen Deutschland und Italien am schmerzlichsten betroffen wurden. Amerika war ja damals noch nicht entdeckt, an der Westküste von Afrika waren die Europäer noch nicht vorgebrungen, und im Osten war das ferne Indien mit seinen sagenhaften Schätzen und Wundern die äußerste Grenze der damaligen bekannten Welt. Der gesammte Verkehr bewegte sich innerhalb dieser geographischen Grenzen und selbstverständlich mußte der mittlere Theil von Europa, Italien und Deutschland, den größten Vortheil daraus ziehen. Der Waarenzug aus Indien nahm seinen Weg theils zu Lande über Kleinasien an die Küste des Mittelmeeres, theils durch das Rothe Meer über die Landenge von Suez und gieng von beiden Punkten über das Mittelländische und Adriatische Meer nach Venedig. Hier theilte sich die Handelsstraße und führte einerseits über den Brenner nach Augsburg und Nürnberg und von da durch das östliche Deutschland an die Küste der Ostsee und hinauf nach Rußland und Schweden — andererseits über den Gotthard an den Rhein und diesen entlang durch das westliche

Deutschland an die Nordsee und von da nach England und Norwegen.

Deutschland und Italien — ein deutlicher Fingerzeig für den natürlichen Zusammenhang und die gleichen Interessen beider Staaten — waren damals der Schauplatz des Welthandels, beide Länder waren in der Industrie am weitesten vorgeschritten und befanden sich damals fast ausschließlich im Besitze des Reichthums und der politischen Macht, und beide Länder mußten von ihrer Höhe herunter sinken, als durch die Ereignisse, welche den Eintritt der sog. „Neuen Zeit“ kennzeichnen, der gesammte Welthandel in neue Bahnen gelenkt wurde. Zunächst war es die Zerstörung des oströmischen Reiches und die Eroberung Konstantinopels durch die Türken im Jahre 1453. Die Türken, dieser den Europäern damals feindliche, für Handel und Industrie wenig empfängliche Stamm, legten sich quer über den Weg, der den Orient mit dem Okzident verband, und unterbrachen den Verkehr hier so gründlich, daß die alte Handelsstraße durch Italien und Deutschland bald gänzlich verödete. Der deutschen Industrie war dadurch der innerste Lebensnerv durchschnitten, so daß sie rasch anfieng zu sinken. Hierzu kam später der unglückselige dreißigjährige Krieg, der Deutschland zerfleischte und seinen Gewerbesleiß beinahe vollständig vernichtete. Auf der anderen Seite entdeckte Columbus 1492 den neuen Kontinent im Westen, und bald darauf (1498) Vasco de Gama den Seeweg um Afrika nach Indien. Der große Handel nahm dadurch allerdings einen kolossalen, bisher ungekannten Aufschwung, allein er konzentrierte sich an der Westküste von Europa. Portugal und Spanien zunächst, dann die Niederlande und zum Theile auch Frankreich und schließlich England nahmen nunmehr den Welthandel in die Hand und gelangten rasch zu hoher Macht und Blüthe, während der Handel Italiens und Deutschlands, und mit ihm zugleich die Industrie beider Länder ebenso rasch ihrem gänzlichen Untergange entgegen eilten.

Die Zünfte, welche auf diese Weise die Blüthe des Hand-

werkes in Deutschland immer mehr und mehr verfallen sahen, glaubten den gänzlichen Untergang desselben nicht anders als durch die immer strammere Monopolisirung des Betriebes vermeiden zu können, und schlossen sich immer enger zusammen. Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts beginnen die Zünfte, in welchen allmählich der engherzigste Monopolgeist empornwuchert, zu entarten. Der Aufnahme der Lehrlinge werden immer engere und engere Schranken gezogen um den Zuzug junger Kräfte so viel als möglich einzuengen, nur die Meistersöhne werden unbedingt aufgenommen und sind als solche schon gewissermaßen geborene Mitglieder der Zunft. Die Gesellenzeit wurde weiter ausgedehnt und die Erlangung des Meisterrechtes durch die Erschwerung und Vertheuerung der Meisterprüfung mehr und mehr erschwert, oder an die lästigsten Bedingungen geknüpft. Die Meistersöhne selbstverständlich wurden auf das Mildeste behandelt, allein den Fremden wurden die größten Hindernisse in den Weg gelegt, so bildete es beispielsweise ziemlich allgemein die Regel, daß ein fremder Geselle, d. h. ein solcher der nicht Sohn eines Meisters war, nur dann Meisterrecht erlangen konnte, wenn er eine Meisterschwittwe oder eine Meisterstochter heirathete. Wie sehr demoralisirend derartige erzwungene Ehen auf die Familien der Handwerker selbst einwirken mußten, liegt auf der Hand und bedarf keines weiteren Beweises. In vielen Fällen gelang es den Zünften sich vollständig abzuschließen, d. h. die Zahl der Meister eines Handwerkes in der Stadt zu fixiren und so die Konkurrenz fast vollständig unmöglich zu machen. Diese Hemmung jeder freien Bewegung mußte nothwendig den Verfall des Gewerbes nur beschleunigen und einen für die Gesamtheit geradezu unerträglichen Zustand herbeiführen.

Mit der Zeit bereitete sich auch hier wieder ein Umschwung vor. Der mittelalterliche Staat zerfiel bekanntlich in eine Reihe kleiner, sowohl von einander als von der Centralgewalt unabhängiger und selbständiger Gemeinwesen, deren jedes seine beson-

deren Rechte und Privilegien besaß. Die erstarkende landesherrliche Gewalt mußte allmählich — sollte der Staat im modernen Sinne des Wortes überhaupt möglich werden — nothwendig daran gehen, die unzähligen Privilegien und Vorrechte der verschiedenen Städte, Stände und Korporationen zu beseitigen, welche lauter kleine Staaten im Staate bildeten und auf Schritt und Tritt jede freie Regung der Centralgewalt hemmten und sich dem Zeitgeiste überall entgegen stellten. Auf dem Gebiete des Handwerkes geschah dies durch den Uebergang zum Konzessionswesen.

Im Beginne des 16. Jahrhunderts wurden bereits Stimmen laut, welche auf den einzelnen Landtagen oder auf dem Reichstage die Beschränkung oder die Aufhebung der Zunftprivilegien wegen ihrer unerträglichen Mißbräuche forderten. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 und vom Jahre 1577 schritt in der That auch ein, indem sie einer Reihe von Personen, die bisher als unehrlich galten und vom Gewerbebetriebe ausgeschlossen waren, die Aufnahme in die Zunft gestattete. Energischer giengen die Regierungen seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor, als nach dem Vorbilde des Vierzehnten Ludwigs in Frankreich auch in den einzelnen deutschen Staaten das absolute Regiment immer mehr zum Durchbruch gelangte. Gegen das Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts werden die bisherigen Zunftordnungen in beinahe allen Staaten beseitigt und durch vom Landesherrn erlassene Verordnungen ersetzt, welche das Konzessionssystem verwirklichten.

Diese landesfürstlichen Zunftordnungen ließen die Zünfte selbst, die ja in der Vereinigung der gleichen Gewerbetreibenden zu einem gemeinsamen Organismus viel des Guten enthielten, unverändert fortbestehen, allein man benahm ihnen das Recht, andere Personen zum Nachtheile für die Gesamtheit vom Gewerbebetriebe auszuschließen. Das Recht neue Mitglieder in die Zunft aufzunehmen, das bisher den Zünften selbst zustand, und das von ihnen in der letzten Zeit in der unverantwortlichsten Weise gemisbraucht worden

war, wurde ihnen genommen und nunmehr von der Regierung selbst geübt. Im Uebrigen blieben die Zünfte — wie gesagt — unangetastet, man ließ sie als Korporation fortbestehen, man ließ ihnen vielfach die Gerichtsbarkeit in Gewerbestreitigkeit, man ließ den Lehrgang der jungen Mitglieder unverändert, nur das Recht der Konzessionsertheilung nahm die Regierung für sich in Anspruch, und verfügte demgemäß, um die früheren Mißbräuche hintanzuhalten, daß die Meisterprüfungen im Beisein von Regierungsbeamten abgehalten werden sollten. Der Vorgang der Regierungen gegenüber den Zünften war — wie man sieht — ein überaus gemäßigter; nur die Auswüchse, die kranken Monopolen, sollten beseitigt werden, den Gewerbebestand selbst wollte man möglichst schonen und kräftig erhalten. Demgemäß wurde denn die Rücksicht auf den Ortsbedarf bei der Ertheilung der Konzession zum Gewerbebetriebe zum obersten Grundsatz erhoben, d. h. der Staat wollte sich auf der einen Seite das Recht wahren, das etwa an einem Orte bestehende und für die Bewohner drückende Monopol einer kleinen Zahl von Meistern durch Ertheilung neuer Gewerbezonzessionen zu brechen; andererseits aber sollten die Behörden dabei nicht blind vorgehen und nicht zu viele Konzessionen ertheilen, damit jedem selbständigen Gewerbetreibenden die Möglichkeit einer gesicherten Existenz gewahrt bliebe.

Das Konzessionssystem blieb in den deutsch redenden Staaten bis 1860 in Kraft. Unter der Napoleonischen Herrschaft wurde zwar in den ersten Jahren des laufenden Jahrhunderts die Gewerbefreiheit in denjenigen Theilen Deutschlands, welche der französischen Oberherrschaft unterworfen waren, und ebenso in Preußen eingeführt, allein sie war von keinem langen Bestande, denn kaum waren die Befreiungskriege glücklich vollendet, so begannen die einzelnen Staaten (und zwar zunächst, 1815, Hannover) die früheren Zustände wieder herzustellen. In Preußen, wo die Gewerbefreiheit durch das Edikt vom 2. November 1810 eingeführt

worden war, wurden durch Edikt vom 7. September 1811 die Zünfte — allerdings vorläufig ohne Zwang zum Beitritte — bereits wieder hergestellt, bis endlich die „Allgemeine Gewerbeordnung“ vom 17. Januar 1845 die gänzliche Rückkehr zum Konzessionsystem definitiv besiegelte.

In der Zwischenzeit bereiteten sich Dinge vor, welche eine abermalige Aenderung der bestehenden Handwerksverfassung bald wünschenswerth erscheinen lassen mußten. Mit dem Beginne der sogenannten „Neuen Zeit“ hatten die einzelnen Staaten allmählich angefangen die Prinzipien des Merkantilsystems zu verwirklichen. Der große Handel, der durch die Entdeckung der neuen Welt in's Leben gerufen wurde, brauchte — sollte er auf die Dauer unterhalten werden — eine große Industrie, deren Produkte gegen die Schätze Amerika's und Indiens eingetauscht werden sollten. Spanien und Portugal waren durch den Welthandel so zu sagen über Nacht in den Besitz unermesslicher Reichthümer gelangt, kein Wunder also, daß die übrigen Länder sich diese Vortheile gleichfalls zuwenden und im Handumdrehen eine große Industrie in's Leben rufen wollten. Das Mittel hiezu bot das Merkantilsystem. Die Einrichtungen dieses staatswirthschaftlichen Systems sind bekannt und überdies ist hier nicht der Ort sie des Weiteren auseinander zu setzen; für uns genügt die Thatsache, daß die Regierungen bemüht waren das Emporkommen der Großindustrie, der „Manufakturen“ — wie man damals sagte — nach Kräften zu begünstigen, und daß demgemäß überall die Fabriken von den Zunftgesetzen eximirt wurden. Wer zu jener Zeit Handwerksmeister werden wollte, der mußte als Lehrling in die Zunft eintreten und den vorgeschriebenen Weg durchmachen, wenn aber Jemand eine „Manufaktur“ anlegen wollte, so wurde nicht darnach gefragt, ob er vorher Lehrling und Geselle gewesen, oder ob er überhaupt sein Gewerbe erlernt hatte. Es genügte, daß er bei der Regierung um die Konzession bittlich einschritt und allenfalls den Besitz des vorgeschriebenen Vermögens oder Betriebsfonds

auswies; die Bewilligung wurde ihm um so lieber ertheilt als die „Großindustrie“ zum herrschenden Schlagworte des Tages geworden war.

Auf diese Weise gewöhnte man sich successiv an die Anschauung, daß der zunftmäßig vorgeschriebene Lehrgang zum Betriebe einer Fabrik nicht nothwendig sei, und diese Auffassung konnte später nicht ohne Rückwirkung auf das Handwerk bleiben. Stand nämlich die Ueberzeugung fest, daß es überflüssig sei von dem Großindustriellen den Nachweis einer entsprechenden Vorbildung zu erlangen, so lag der Gedanke nahe, daß man beim Handwerker um so eher von dem Nachweise etwaiger Kenntnisse absehen könne, da ja das Handwerk viel einfacher ist und eine viel geringere Bildung erfordert, als die Leitung einer Fabrik. Greifbare Formen und seine wissenschaftliche Begründung erhielt dieser Gedanke durch das epochemachende Werk von Adam Smith über den Nationalreichthum, welches 1776 erschien und den schon früher von den Physiokraten aufgestellten Satz: »Laissez faire, laissez passer, le monde va lui-même« zum obersten Dogma der Volkswirthschaftslehre erhob. Smith und seine Anhänger stellen sich bei der Beantwortung dieser Frage auf den Standpunkt des Konsumenten. Sie erblicken in dem vorgeschriebenen zünftigen Lehrgange des angehenden Handwerkers lediglich die Fürsorge des Staates, der dahin wirken will, daß dem Publikum nur gute Artikel geliefert werden, und folgern hieraus, daß dieses Beginnen vergeblich und überflüssig sei. Vergeblich, weil keine Prüfung eine genügende Garantie dafür bieten kann, daß der Geprüfte wirklich ein tüchtiger und gediegener Mann sei — überflüssig, weil doch nur der Kunde endgiltig darüber urtheilen kann, ob die Artikel, die ihm der Handwerker liefert, seinen individuellen Bedürfnissen entsprechen oder nicht. Vermag aber der Staat durch seine Prüfungskommissionen diese Aufgabe nicht zu lösen, dann sei es überhaupt besser, er mische sich in derartige Angelegenheiten gar nicht und lasse die Einzelnen frei walten, dann werde schon

die freie Konkurrenz auf der einen und das richtige Urtheil des Publikums auf der anderen Seite dafür sorgen, daß wirklich gute Waare auf den Markt komme, und daß der tüchtige Gewerbsmann Anerkennung und Zuspruch finden, während der Ungeschickte oder Unsolide verdienter Weise zu Grunde gehen werde. Es verfloßen allerdings nahezu hundert Jahre ehe die Smith'sche Lehre auf deutschem Boden durch die definitive Einführung der Gewerbefreiheit Gesetzeskraft erhielt, allein in der Zwischenzeit gewann sie immer mehr und mehr Anhänger, welche die Zünfte mit Allem was d'rum und d'ran hing als verrotteten Pöpf betrachteten, bis sie schließlich doch zum Durchbruch gelangte.

Hierzu kam ferner die große Revolution in dem gesammten technischen und wirtschaftlichen Leben durch die Erfindung der Dampfmaschinen. Schon früher, am Anfange des 17. Jahrhunderts hatte der Franzose Salomon de Caus den Versuch gemacht, den Dampf als bewegende Kraft zu verwerthen, seine sowie seiner Nachfolger Versuche blieben jedoch ohne Erfolg, da die von ihnen konstruirten Maschinen wenig praktische Verwendbarkeit besaßen. Erst dem Mechanikus der Universität Glasgow, James Watt gelang es um das Jahr 1769 das Problem zu lösen und Dampfmaschinen zu konstruiren, welche den an sie gestellten Anforderungen ziemlich entsprachen. Dieselben erfuhren seither in rascher Aufeinanderfolge zahlreiche Verbesserungen, und fanden anfänglich fast ausschließlich nur in England, seit dem Beginne des laufenden Jahrhunderts auch in der übrigen Welt allgemeine Verbreitung. Durch die Benutzung dieses billigen und überall anwendbaren Motors nahm das Fabrikwesen einen kolossalen und ganz ungeahnten Aufschwung. Die Fabrik zog einen Zweig der Produktion nach dem anderen an sich, immer weiter und weiter drang sie in das Gebiet der früheren Handwerksindustrie vor und schlug überall den Handwerker aus dem Felde, der mit seiner kleinen und daher theuerern Produktion dem mächtigen und billig arbeitenden Gegner nirgends gewachsen war. Das Handwerk

verlor so immer mehr und mehr an Bedeutung, es trat gegenüber der rasch wachsenden Großindustrie immer mehr in den Hintergrund zurück, so daß es gar keine berechnete selbständige Existenz zu besitzen schien. Man verlernte es förmlich, das Handwerk und die Fabrik als zwei von einander gesonderte Zweige der industriellen Thätigkeit zu betrachten, man sprach nur mehr von der „Industrie“ im Allgemeinen ohne den früheren Unterschied aufrecht zu halten, und als man endlich daran ging, der Industrie eine neue gesetzliche Verfassung zu geben, da verstand es sich gewissermaßen ganz von selbst, daß die neue Gewerbeordnung das Handwerk wie die Fabrik gleichmäßig umfassen und gleichmäßig behandeln müsse.

Den Todesstoß endlich bekam die bisherige Handwerksverfassung durch die Anwendung der Dampfmaschine auf den Landtransport, durch die Eisenbahn und die dadurch bewirkte Erleichterung des Verkehrs. Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß der eigentliche Schwerpunkt des Konzeptionsystems in der Rücksicht auf den Ortsbedarf bei der Verleihung des Meisterrechtes lag, und damit ist es allerdings im Zeitalter der Eisenbahnen ein für allemal vorbei. Selbstverständlich kann kein Staat seine Bürger durch Gesetz direkt zwingen, daß sie ihren Bedarf bei einem bestimmten Händler oder Produzenten kaufen; allein indirekt war früher ein derartiger Zwang sehr leicht durchführbar. So lange nämlich die Menschen in Folge der mangelhaften Kommunikationsmittel an demselben Orte, an dem sie geboren wurden, auch ihr ganzes Leben verbrachten und starben, mit anderen Worten: so lange das Reisen eine Seltenheit und der Bezug von Waaren aus anderen Orten mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden war, konnte man durch Beschränkung der Gewerbekonzeptionen dem einzelnen Handwerker im Orte den Absatz seiner Produkte und damit seine Existenz leicht sichern, denn die Ortseinwohner waren bei dem Mangel anderer Bezugsquellen an die örtlichen Produzenten gebunden. Das ist heut zu Tage unmöglich geworden. Die Menschen der Gegenwart verbringen einen

guten Theil ihres Lebens im Eisenbahnwaggon und Niemand kann es dem Reisenden verwehren, daß er unterwegs seine Einkäufe besorge und die gekauften Sachen mit nach Hause bringe; und ebenso ist es heute ein Leichtes irgend einen Artikel brieflich zu bestellen und denselben aus der Ferne zu beziehen — wurde doch erst kürzlich darauf hingewiesen, daß der heutige Berliner durch die Ermäßigung des Postportos in Deutschland in den Stand gesetzt sei, täglich seinen Bedarf an frischem Fleische von außen her durch die Post zu beziehen.

Die Rücksicht auf den Ortsbedarf bei der Konzessionsertheilung kann gegenwärtig nur bei einigen wenigen Gewerben in Betracht kommen, und zwar entweder bei denjenigen, deren Wesen in der Ausübung persönlicher Dienste besteht, wie beispielsweise bei den Schornsteinfegern, Barbieren, Friseuren, Droschkenhaltern, Dienstmännern u. dgl.; oder bei solchen Gewerben, deren Produkte aus irgend einem Grunde nicht transportabel sind, z. B. bei Bäckern, Restaurateuren, Baugewerben u. s. w. Bei allen übrigen Gewerben hat die Rücksicht auf den Ortsbedarf allen Sinn vollständig verloren. Die Regierung mag die Zahl der Schneider, Schuhmacher, Tischler, Kürschner etc. an einem Orte noch so sehr beschränken, so wird sie es doch nicht verhindern können, daß der Konsument die Produkte dieser Handwerker aus einer benachbarten Stadt direkt bezieht und alle Rücksicht auf den Ortsbedarf bei der Ertheilung des Meisterrechtes wird nicht im Stande sein den Konzessionsinhabern eine gesicherte Existenz zu verbürgen.

War auf diese Weise das Konzessionssystem in seinem innersten Wesen getroffen, so konnte es nicht fehlen, daß man dasselbe bald aufgab, und daß man unter dem herrschenden Einfluß der Smith'schen Lehre sich zu einer heroischen That entschloß und die absolute Gewerbefreiheit zum Gesetze erhob. Oesterreich — das nach Napoleon's Aussprüche bekanntlich immer um eine Idee zurück bleibt — that mit seiner Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 den ersten Schritt, etwa zehn Jahre später folgte Deutschland mit seiner

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, welche nachmals, nach der Gründung des Deutschen Reiches zum Reichsgesetz erhoben und auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt wurde. Das Wesen dieser neuen Gewerbeverfassung besteht bekanntlich darin, daß Jeder der den Gewerbesteuerchein löst, ohne Rücksicht auf seine etwaige Vorbildung an jedem beliebigen Orte jedes beliebige Gewerbe anmelden und betreiben darf. Etwaige Beschränkungen dieser Freiheit bei Gewerben, deren Ausübung das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährden, kommen mehrfach vor, sie sind jedoch Ausnahmen von der Regel, welche das Prinzip nicht alteriren.

Die Gewerbefreiheit in den deutsch redenden Ländern ist — wie man sieht — noch nicht alt und schon machen sich allerorts Uebelstände bemerkbar, welche eine theilweise Beschränkung der absoluten wirtschaftlichen Ungebundenheit dringend geboten erscheinen lassen, da dieselbe für das Handwerk in der That große Uebelstände erzeugt hat. Die Konkurrenz des Handwerks mit der Fabrik, also mit der Maschinenproduktion ist zwar der Umstand, unter welchem das Handwerk am schwersten leidet und vielleicht droht dem Handwerk gerade von der Seite die größte Gefahr, allein dieser Umstand hat begreiflicher Weise mit der Gewerbefreiheit nichts zu schaffen und kommt somit hier nicht weiter in Betracht. Hingegen sind namentlich folgende zwei Momente auf Rechnung der Gewerbefreiheit zu setzen:

1) die Freigebung der Konkurrenz des Handwerks mit Elementen, die ihm theilweise überlegen sind, und

2) die Niederreißung aller Bande, welche früher die Handwerksgenossen zusammen hielten.

Was den ersten Umstand, die Konkurrenz des Handwerks mit ihm überlegenen Elementen anbelangt, so muß man sich vergegenwärtigen, daß die Entstehung der Zünfte in die Mitte des Mittelalters fällt, daß die Begriffe „Handwerk“ und „Industrie“ zu jener Zeit identisch waren, und daß das damalige Handwerk den ge-

sammten „dritten Stand“, das städtische Bürgerthum gegenüber dem Adel (dem Repräsentanten des Grundbesitzes und der Wehrkraft) und dem Klerus (dem damals alleinigen Träger der Wissenschaft) umfasste. Das Handwerk war nicht nur der alleinige Träger, sondern zugleich auch die einzige Schule der Industrie, und wenn die Zünfte in ihren Satzungen den Lehrgang regelten, so leisteten sie damit nicht nur sich selbst, sondern auch der Gesamtheit den größten Dienst, denn außerhalb der Zünfte gab es keinen anderen Weg die Industrie überhaupt zu erlernen. Im Laufe der Zeit änderte sich dies. Als nämlich gegen das Ende des Mittelalters, und namentlich seit der Gründung der Universitäten (Bologna 1111 — Paris 1200 — Prag 1348) und der Erfindung der Buchdruckerkunst die Wissenschaften anfangen Gemeingut der Gesamtheit zu werden und Seitens des Bürgerstandes eifrige Pflege und Förderung fanden, da konnte es nicht ausbleiben, daß gebildete Leute, ungeachtet sie nicht dem Handwerke angehörten und nicht das Handwerk zünftig erlernt hatten, sich dennoch der industriellen Produktion widmen wollten. Seinen Ausdruck fand dieses Streben in den sogenannten Manufakturen oder im Fabrikwesen, das von da ab, und ganz besonders seit der Gründung der Gewerbe- und polytechnischen Schulen immer mehr und mehr von wissenschaftlich gebildeten Männern in die Hand genommen wurde.

Auf der anderen Seite hielt das Handwerk mit der größten Zähigkeit an den alten Zimmungsregeln fest und weigerte sich energisch, irgend Jemanden zum Gewerbebetriebe zuzulassen, der das Gewerbe nicht zünftig erlernt hatte, und dies war ein Mißgriff der sich jetzt bitter rächt. Die Werkstatt sollte die Schule sein, in welcher der Knabe zum künftigen Gewerbetreibenden herangebildet wurde, und dabei übersah man zweierlei. Eine Schule, welche sich die Aufgabe stellt, den ganzen Mann heranzubilden, darf sich nicht auf die Praxis allein beschränken, denn beides, Theorie und Praxis ist dem Menschen unentbehrlich. Eine Schule,

welche sich auf die Theorie beschränkt, ist unbedenklich, denn die Theorie ist weiter nichts als die Abstraktion des allgemein Gültigen, das in der Vielheit der praktischen Fälle zur Erscheinung gelangt. Wer eine tüchtige theoretische Schulbildung besitzt, dem wird es ein Leichtes sein, das, was er in der Schule erlernt, im Leben auch praktisch anzuwenden, auch wird es ihm nicht schwer fallen etwaige Irrthümer der Theorie an der Hand seiner praktischen Lebenserfahrungen zu berichtigen. Wer aber in der Schule lediglich auf ein Paar praktische Handgriffe hin gedrillt und abgerichtet wurde, dem muß es furchtbar schwer werden im Leben vorwärts zu kommen; er kennt weder die Gesetze, welche das Naturleben, noch die Gesetze, welche das wirtschaftliche Leben beherrschen und besitzt somit keinen Maßstab, nach welchem er die Dinge im Leben richtig beurtheilen kann. Der Theoretiker kann sehr leicht die einzelnen Erscheinungen unter die ihm bekannten Gesetze subsummiren, allein dem Praktiker zumuthen, daß er sich aus der Vielheit der Erscheinungen die allgemein gültigen Gesetze abstrahire, heißt ihm die denkbar schwerste Aufgabe aufbürden, denn dies gerade ist die Aufgabe der Wissenschaft, und wer nur halbwegs die Geschichte des geistigen Forschens kennt, der weiß, mit welcher unsäglichen Schwierigkeiten die Wissenschaft zu kämpfen hat und wie es ihr nur Schritt für Schritt gelingt ihrem hohen Ziele näher zu rücken.

Diese Wahrheit wurde vom Handwerk gänzlich verkannt. Die theoretische Ausbildung des Handwerkers war — und ist leider in vielen Fällen heut zu Tage noch — gleich Null; im nothdürftigen Lesen, Schreiben und Rechnen bestand die gesammte Schulweisheit des Lehrlings, der aus der Volksschule direkt in die Werkstatt eintrat. Von einem weiteren theoretischen Unterrichte war keine Rede; von seinem Lehrherrn konnte er meist nichts lernen, da dessen Wissen in der Regel über die Geheimkunst des Schreibens selbst nicht hinausgieng, und ebenso wenig war an einen ferneren Schulbesuch zu denken, denn an so unnütze Dinge durfte die Arbeitskraft des Lehrlings nicht verschwendet werden. Nun

wurden dem Knaben die nothwendigen praktischen Fertigkeiten beigebracht und hatte er diese erlernt, so galt er als hinreichend gerüstet für den Kampf um's Dasein im ferneren Leben.

Der zweite Umstand, den man über sah, war der, daß das Lernen an sich schon eine Last ist, und daß man daher bemüht sein muß, dem Kinde den Unterricht so angenehm und anziehend als möglich zu machen, wenn man will, daß es mit Liebe an seine Aufgabe gehe und etwas Nützliches lerne. Statt dessen geschah Alles um den Lehrling nach Kräften abzuschrecken; Prügel und Schimpfworte Seitens des Meisters, der Meisterin oder der Gesellen gab es in dem meisten Fällen fast täglich, der Lehrling mußte sich häufig eine entwürdigende Behandlung gefallen lassen, und durfte beispielsweise beim Tische des Lehrherrn sein Essen nicht sitzend, sondern nur stehend verzehren u. dgl. m., und statt sein Gewerbe zu erlernen, mußte er die Dienste eines Laufburschen verrichten, die Werkstatt fegen oder gar des Meisters Kinder wiegen oder warten.

Die Folgen dieses widersinnigen Gebahrens konnten nicht ausbleiben. Knaben, die eine halbwegs bessere Schulbildung genossen hatten, mieden und fürchteten die Werkstatt wie die Hölle und billiger Weise konnte auch Niemand einem jungen Menschen, der einen Theil des Gymnasiums oder einer Realschule durchgemacht hatte, zumuthen, daß er nun zu einem Handwerker in die Lehre treten und sich zu all den Beschäftigungen hergeben sollte, die von dem gewöhnlichen Lehrjungen leider so häufig gefordert wurden, oder daß er einem Handwerksgefallen unterordnet werde, der zwar einige Handwerksfertigkeiten besaß, aber an allgemeiner Bildung tief unter ihm stand. Auf diese Weise wurden unter der Herrschaft der Zünfte die gebildeten Elemente vom Handwerk künstlich fern gehalten, so daß dieses darauf angewiesen blieb, sich aus den untersten und wenigst gebildeten Volksschichten zu rekrutiren. Das Nächstliegende — so scheint es wenigstens — wäre nun allerdings gewesen, diese Kinder gründlich zu unterrichten,

statt dessen begnügte man sich, wie gezeigt, dieselben zu Handwerkern im schlimmsten Sinne des Wortes, d. h. zu praktischen Arbeitern heran zu bilden, denen jede weitere Kenntniss vollständig abgieng, und glaubte genug gethan zu haben, wenn dieselben nur halbwegs lesen, schreiben und rechnen konnten.

Nun kam die Gewerbefreiheit, welche mit Einem Schlage all' die Vorschriften über die Erlernung des Handwerkes forttrieb, und Jedem gegen die bloße Anmeldung den Betrieb des Gewerbes gestattet. Dadurch fielen die schützenden Mauern, welche bisher die höher gebildeten Elemente vom Handwerksbetriebe fern gehalten hatten, und es konnte nicht ausbleiben, daß nunmehr häufig Männer mit einer bedeutenderen technischen oder kommerziellen Bildung den Betrieb eines oder mehrerer Gewerbe anmeldeten. Vielfach sind dies Personen, die nie ein Handwerkszeug in der Hand hatten, allein ihre höhere Bildung setzt sie in den Stand, das Fehlende in kürzester Zeit nachzutragen und ihre minder gebildeten Konkurrenten mit Leichtigkeit aus dem Felde zu schlagen. Auf dem Gebiete der Bekleidungs- und der Möbelindustrie begegnet man dieser Erscheinung sehr häufig und fast regelmäßig findet man, daß ein derartiger Unternehmer sein Geschäft sehr bald in Flor bringt¹⁾.

Diese größeren Unternehmer richten ihr Geschäft auf einem größeren Fuße und in mehr kaufmännischer Weise ein, sie eröffnen Magazine, in welchen sie einen größeren Vorrath der betreffenden Gewerbeerzeugnisse zum Verkaufe bereit halten, und nehmen Handwerker in Sold, welche mehr oder weniger ausschließlich für das Magazin arbeiten²⁾. Manche derselben sind förmliche Fabriken, welche in eigenen Räumen Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen; andere kaufen die Rohstoffe ein, lassen sie von dem Arbeiter in seiner eigenen Wohnung verarbeiten, und bezahlen ihm den Lohn für das fertige Stück. Vom juristischen Standpunkte ist selbstverständlich gegen einen derartigen Vorgang nichts einzuwenden und auch die Volkswirtschaft muß zugeben, daß die Magazine an

sich ihre volle Berechtigung besitzen, weil sie Waarenvorräthe aufspeichern, welche den Preisschwankungen entgegen wirken. Auch für den einzelnen Arbeiter ist das Magazin unter Umständen ein Segen, es kann auf die technische Vervollkommenheit seiner Arbeit günstig rückwirken und repräsentirt ihm einen sicheren und guten Kunden, der namentlich zur Zeit des Geschäftsstillstandes einem zu tiefen Rückgang der Löhne entgegen wirkt, denn gerade eine solche Periode wird der Magazinsbesitzer mit Vorliebe benützen, um seine Vorräthe zu ergänzen. Allein trotzdem birgt diese Geschäftsform eine große Gefahr in sich; es schiebt sich zwischen den Produzenten und den Konsumenten eine Mittelsperson ein, welche dem Ersteren die Einsicht in die Verkehrs- und Marktverhältnisse benimmt und dadurch leicht in die Lage kommt, den nunmehr im finstern blind tappenden Arbeiter zu bedrücken und auszufaugen, weil dieser keine eigenen direkten Kunden mehr hat und den Gang der Geschäfte nicht mehr kennt, so daß er auch nicht mehr in der Lage ist, eine günstige Konjunktur für sich zu benützen. Allein selbst wenn dies nicht der Fall wäre, oder hier und da nicht der Fall ist, so bleibt immer noch zu bedauern, daß der früher selbständige kleine Meister durch das Magazinsystem aus seiner unabhängigen Unternehmerstellung verdrängt und zum bloßen Lohnarbeiter hinunter gedrückt wird. So viel ist jedenfalls gewiß, daß der Magazinsbesitzer oder sogenannte „Fabrikant“ einen Gewinn erzielt, den der oder die betreffenden Handwerksmeister für sich behalten könnten, wenn sie das Ding am richtigen Ende anzufassen wüßten.

Allerdings kommt ein Theil des Erfolges dieser größeren Unternehmer auf Rechnung ihrer größeren Kapitalkraft zu setzen, welche es ihnen ermöglicht, vom billigeren Kredit Gebrauch zu machen, oder ihre Rohstoffe billiger einzukaufen und demgemäß dann wieder die Preise billiger zu stellen, allein zum weitaus größeren Theile danken sie ihre Erfolge ihrer geistigen Ueberlegenheit gegenüber dem gewöhnlichen Durchschnittshandwerker. Ge-

schäfte dieser Art sind nicht so groß, daß sie Zehntausende als Anlagekapital erfordern würden, auch beginnt der Besitzer in der Regel sein Geschäft nicht mit ausschließlich eigenen Mitteln; allein er bewegt sich schon von früher her in Folge seiner höheren Bildung in den sogenannten höheren oder günstiger situirten Schichten der Bevölkerung und findet verhältnismäßig leicht einen älteren Freund oder Gönner, der dem jungen und strebsamen Manne eine Summe von ein Paar Tausend Thalern leiht, welche zur ersten Einrichtung des Geschäftes eben hinreichen. Die Geschäfte müssen ferner — und selbst wenn es einfache Handwerksgeschäfte wären — heut zu Tage auf kaufmännische Weise eingerichtet und betrieben werden, und leider versteht dies ein großer Theil der Handwerker gar nicht, weil ihnen meist jede kaufmännische Bildung vollständig abgeht. Das heutige Publikum verlangt weiter namentlich eine hübsche und gefällige Arbeit, und will bis zu einem gewissen Grade salonmäßig behandelt werden, und dies ist abermals ein wunder Fleck des gewöhnlichen Handwerkers.

Wer hätte z. B. nicht schon mehr als einmal die unangenehme Erfahrung gemacht, daß ein Schlüssel, den man nachträglich anfertigen oder repariren läßt, in einem Zustande abgeliefert wird als ob er nicht vom Schlosser, sondern vom Grobschmiede käme. Wie oft kommt es ferner nicht vor, daß man bei der Bestellung eines etwas ungewöhnlicheren Artikels nach stundenlanger Auseinandersetzung und Beschreibung von dem biederem Meister nicht oder falsch verstanden wird, und daß man seiner Zeit einen Gegenstand erhält, der absolut unbrauchbar ist. Findet sich im Orte ein gebildeter Handwerksunternehmer, so geht der Kunde, der eine derartige unangenehme Erfahrung gemacht, das nächste Mal sicher zu diesem Manne, selbst auf die Gefahr hin, theurer zahlen zu müssen, weil er eben weiß, daß er es mit einem gebildeten Menschen zu thun hat, bei dem solche Dinge nicht vorkommen. Der heutige Produzent darf sich nicht mehr darauf beschränken, nur gut zu arbeiten, er muß auch Geschmack haben,

er muß es ferner verstehen, den Wünschen und Bedürfnissen seiner Kunden zuvor zu kommen und diesen letzteren durch ein höfliches und angenehmes Benehmen zu fesseln, das ist heut zu Tage die Hauptsache im Gewerbe, das Alles aber setzt viel weniger Kapital als vielmehr technische und allgemeine Bildung voraus. Ein eleganter Rock wird beispielsweise sehr verschieden geschnitten sein müssen, jenachdem er entweder für ein jungen Elegant oder für einen ernstern Mann bestimmt ist; weiß der Handwerker derartige Unterschiede nicht zu machen, so verliert er seine Kunden. Gerade in diesem Punkte sind die Magazinsinhaber, oder wie man sie sonst nennen mag, dem gewöhnlichen Handwerker so unendlich überlegen, und dieser Umstand ist es vornehmlich, der ihre Geschäfte so rasch in die Höhe bringt, während der weniger gewandte kleine Meister zu Grunde geht und schließlich Gott danken muß, wenn er in einem der größeren Geschäfte als Lohn- oder Hilfsarbeiter ein Unterkommen findet. Nicht im Geldbeutel, im Kopfe steckt der Fehler!

So wenig erfreulich diese Thatsache ist, so ist doch ihretwegen an eine Beschränkung der Gewerbefreiheit nicht zu denken. Krankte das Handwerk an mangelnder Bildung, so wird man es nicht heben, wenn man durch die Wiederaufrichtung früherer Schranken die intelligenteren Elemente vom Handwerksbetriebe fern halten wollte. Das einzig wirksame Gegenmittel ist die geistige Hebung des Handwerkerstandes, erwirbt er die erforderlichen Kenntnisse, dann wird er auch die Konkurrenz mit jenen ihm bisher überlegenen Elementen ebenbürtig bestehen können. Der Mangel an Vermögen braucht heute Niemandem mehr große Sorgen zu verursachen, denn das Anlagekapital für ein größeres Handwerksunternehmen ist kein übermäßig großes und kann im Wege der genossenschaftlichen Vereinigung verhältnißmäßig leicht aufgebracht werden.

Als zweiter Uebelstand, an dem das heutige Handwerk in Folge der Einführung der Gewerbefreiheit krankte, wurde oben die

Niederreißung aller Schranken bezeichnet, welche in früherer Zeit die Angehörigen des Handwerkes zusammenhielten³⁾. Das weitaus wesentlichste dieser Bande war die Disziplin, welche durch den bloßen Bestand der Zünfte unter ihren Angehörigen aufrecht erhalten wurde.

Zunächst das Lehrlingswesen: Schon diese Institution war den Bedürfnissen des Handwerkes auf das Vollkommensteangepaßt. Das Handwerk rekrutirte und rekrutirt sich noch gegenwärtig vorwiegend aus den unbemittelten Volksklassen; es war und ist daher nicht leicht zu erwarten, daß der Lehrling den gewerblichen Unterricht, den er vom Meister empfängt, auch bezahlen kann. Der Lehrvertrag bot ein vortreffliches Mittel diese Schwierigkeit zu besiegen; der Lehrling, der vielleicht in zwei Jahren das Gewerbe erlernen konnte, mußte sich verpflichten, statt zweier etwa drei oder vier Jahre in dieser Stellung zu bleiben, so daß er sein Lehrgeld dem Meister gewissermaßen abarbeitete oder abdiene. Dafür, daß er dieser Verpflichtung auch thatsächlich nachkam, sorgte der bloße Bestand der Zunft, denn ein Lehrling, der den Lehrvertrag brach und seinem Meister davon lief, wurde bei keinem anderen Meister aufgenommen und konnte nicht Geselle und noch viel weniger Meister werden.

Ebenso zweckmäßig waren die Prüfungen, die der Lehrling ablegen mußte. Dannenberg sagt hierüber in seinem öfter erwähnten Schriftchen (S. 10 ff.): „Nächst dem war eine der wichtigsten Funktionen der gewerblichen Korporationen die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens. Bei den zahlreichsten und wichtigsten Innungen bestanden mit Bezug darauf strenge Vorschriften, deren Befolgung sorgfältig überwacht wurde. Kein Lehrling wurde „eingeschrieben“, wie der zunftgemäße Ausdruck lautete, ohne daß er vorher eine mehrwöchentliche Probezeit durchgemacht, und während derselben das Geschäft so weit kennen gelernt hatte, um darüber mit sich in's Reine kommen zu können, ob es ihm gefalle, während andererseits der Meister ungefähr beurtheilen konnte, ob

der Junge sich für das Geschäft eignete. Erst wenn nach beendeter Probezeit alle Beteiligten, Eltern, der Lehrjunge und Lehrmeister sich dazu bereit erklärten, erfolgte die Aufnahme in die Zunft. Bekannt ist, daß vor der Aufnahme des Lehrjungen in den Gesellenstand eine Prüfung verlangt ward, ohne deren genügende Absolvierung der Junge nicht aus der Lehre entlassen wurde. Die meisten Meister aber hatten noch Zwischenprüfungen eingeführt, etwa nach Vollendung der halben Lehrzeit, um die Fortschritte des Lernenden festzustellen. Ziel diese Zwischenprüfung ungünstig aus, so wurde Grund und Ursache davon untersucht. Zeigte es sich, daß dem Lehrmeister die Schuld beizumessen sei, so wurde der Lehrjunge ihm genommen und bei einem anderen Meister in die Lehre gebracht; dem nachlässigen oder ungeschickten Lehrherrn wurde zeitweise oder definitiv das Recht, Lehrjungen zu halten, entzogen. Hatte dagegen der Lehrbursche Schuld, so wurde er ernstlich verwarnt, und eine neue Prüfung, etwa in 3 oder 6 Monaten angedordnet: erst wenn diese Zwischenprüfung ein befriedigendes Resultat ergeben hatte, begann der Rest der Lehrzeit; Faulheit, Nachlässigkeit oder böser Wille der Lehrjungen strafften sich also selbst, indem sie die Lehrzeit verlängerten. Jetzt kümmert sich Niemand um den Lehrburschen; ob er etwas lernt, ob der Lehrherr selbst etwas versteht und ihn also etwas lehren kann, bleibt vollständig unbeachtet."

Analog verhielt es sich mit den Gesellen. Der Geselle, der seine Verpflichtung gegenüber dem Meister brach, konnte bei keinem anderen Meister aufgenommen und nicht selbst Meister werden, und überdies konnte er das Meisterrecht nur erlangen, wenn er durch seine Meisterprüfung nachwies, daß er die erforderlichen Kenntnisse sich angeeignet hatte. So war durch die bloße Existenz der Zünfte dafür gesorgt, einmal daß die Angehörigen derselben gezwungen waren, etwas Ordentliches zu lernen, ferner daß Recht und Gesetzmäßigkeit unter den Zunftgenossen herrschte und die eingegangenen Verträge auch gehörig gehalten werden mußten.

Ergab sich ein Streitfall zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, so wurde er durch den Zunftvorstand, also durch Fachgenossen, durch sachverständige Richter im kurzen Wege nach mündlicher Einvernehmung beider Theile sofort entschieden.

Alles dies wurde durch die Aufhebung der Zünfte beseitigt. Die modernen Gewerbeordnungen fragen nicht darnach, wer der Betreffende ist, oder was er gethan hat; wenn er nur seinen Gewerbesteuerchein löst und die „Anmeldung“ in der gesetzlich vorgeschriebenen Form überreicht, so darf ihm die Bewilligung zum Gewerbebetriebe nicht versagt werden. Lehrlinge und Gesellen als nothwendige Vor- und Durchgangsstadien für den späteren Meister, kennen die heutigen Gewerbeverfassungen nicht, ob der ehemalige Hilfsarbeiter sein Gewerbe auch wirklich erlernt hat oder nicht, ob er seinen Verpflichtungen gegen seine Arbeitgeber seiner Zeit nachkam oder nicht, ist heut zu Tage gleichgiltig und hindert Niemanden an der selbständigen Ausübung des Gewerbes. Das Rechtsverhältnis zwischen Meister und Gehilfen betrachten die modernen Gewerbeordnungen als ein lediglich zivilrechtliches, als Vertragsverhältnis. Mit seinem Lehrling, mit seinen Gehilfen mag der Meister Verträge abschließen, in denen die beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten genau verabredet und festgesetzt werden sollen. Sollte der eine Theil den Vertrag widerrechtlich brechen, nun -- dann ist ja der Richter da, der den schuldtragenden Kontrahenten zum Schadenersatz verurtheilen wird, und überdies können ja die beiden Kontrahenten so vorsichtig sein, eine Konventionalstrafe auf den Vertragsbruch zu stipuliren. Formell ist diese Auffassung ganz richtig, nur übersah -- wie Dammberg a. a. O. treffend hervorhebt -- der Gesetzgeber den Umstand, daß alle Ersatzpflicht und alle Konventionalstrafen nichts helfen, wenn der Kontraktbrüchige Theil nichts hat und daher auch nichts bezahlen kann, und leider trifft dieser fatale Umstand beim Gesellen oder Lehrling fast jedesmal zu. Bricht der Meister den Vertrag, so wird er verklagt und wird regelmäßig bezahlen müssen, weil

er irgend in sichtbares und greifbares Vermögen besitzt; liegt dagegen der Kontraktbruch auf Seite des Gehilfen oder Lehrlings, so nützt auch das schönste gerichtliche Urtheil nichts, weil es Mangels eines greifbaren Vermögens auf Seite des Verurtheilten nicht erequirt werden kann, oder weil dieser längst durchgebrannt ist.

Die Folge dieser Schrankenlosigkeit im Handwerk ist zunächst die, daß der Lehrling nichts Ordentlichen mehr lernt. Wie schon erwähnt, ist der Lehrling in der Regel armer Leute Kind, er kann also kein Lehrgeld bezahlen; es wird demgemäß der Lehrvertrag auf eine längere Periode als nöthig abgeschlossen, in der Absicht, daß der Junge in der zweiten Hälfte seiner Lehrlingschaft das Lehrgeld seinem Herrn abdiene. Dies ist zwar sehr vernünftig und praktisch, aber nicht angenehm, und so entstand allmählich der Usus, daß die Jungen, nachdem sie etwas erlernt hatten, davon liefen und bei einem anderen Arbeitgeber, am besten in einer anderen Stadt, eintraten. So hatten sie den Vortheil, daß sie früher etwas verdienten, und andererseits brauchten sie nicht zu fürchten, daß sie wegen ihrer Vertragsbrüchigkeit zur Verantwortung gezogen würden, weil die Meister sehr bald es aufgegeben hatten, ihr Geld in derartigen unfruchtbaren Schadenersatz-Prozessen zu vergeuden. Die Lehrherren ihrerseits wurden dadurch gewißigt, sie sehen ein, daß alle Mühe, die sie an den Unterricht der Lehrlinge wenden, eine verschwendete ist, sie begnügen sich daher damit dem Jungen nur einige wenige Fertigkeiten beizubringen, damit seine Arbeitskraft wenigstens theilweise ausgenutzt werde; mag dann der Junge immerhin durchbrennen, so ist doch nichts an ihm verloren.

Nicht viel besser verhält es sich mit den Gesellen. Die jungen, oft kaum zwanzig Jahre alten Leute arbeiten wie und wenn es ihnen beliebt, einen Zwang kann der Meister nicht ausüben, Belehrungen werden beinahe als Beleidigungen angesehen und stolz zurückgewiesen, und wird der Meister gar zu „eklig“, dann hat man es ja, Gott sei Dank, nicht nöthig weiter noch den Die-

ner zu spielen, man meldet selbst den Gewerbebetrieb an und ist dann sein eigener Herr. So verfällt das Handwerk immer mehr und mehr, denn so viel ist ziemlich klar, daß die jungen Leute, die nichts Ordentlichen gelernt haben und an keine strenge Pflichterfüllung gewöhnt sind, als selbständige Unternehmer nicht leicht Tüchtiges leisten und daher mehr oder weniger rasch zu Grunde gehen; je weniger sie selbst leisten, um so leichter wird es den vorhin erwähnten größeren Handwerksunternehmern sie zu verdrängen.

Man kann faktisch beinahe sagen, daß die Gewerbefreiheit für die Gesellen und Lehrlinge nichts anderes bedeutet, als die Freiheit vom Zwange ordentlich arbeiten oder lernen zu müssen. Und dieser Zustand wird auf die Dauer um so weniger haltbar sein, als darunter der Handwerkerstand selbst, und namentlich der kleine Meister am empfindlichsten leidet. Eine Maßregel zur Beschränkung dieses Mißbrauches der wirtschaftlichen Freiheit hat bereits eine ziemlich greifbare Gestalt angenommen; es ist dies die polizeiliche oder kriminelle Bestrafung des Kontraktbruches, die aller Wahrscheinlichkeit nach binnen Kurzem in Deutschland zum Gesetze erhoben werden wird. Der intellektuelle Urheber dieser Institution ist Dannenberg, der in seiner Schrift „Das deutsche Handwerk und die soziale Frage“ zum ersten Male auf die Thatsache hinwies, daß die theoretische Ersatzpflicht des Kontraktbrüchigen Gesellen in der Praxis gleich Null ist, weil derselbe in der Regel nichts besitzt und demgemäß auch beinahe nie zu einer Ersatzleistung verhalten werden kann. Dannenberg fordert demgemäß konsequent, daß ein derartiger Friedensbrecher, wenn er eben nicht zahlen kann, entsprechend an seiner Freiheit bestraft werde.

Vergleicht man die Bestrafung des Kontraktbruches mit den früheren Zunftordnungen, so läßt sich allerdings nicht läugnen, daß diese wirksamer waren. Der Arbeiter soll — das ist die Absicht des Gesetzgebers — verhalten werden, die eingegangene Verpflichtung pünktlich zu erfüllen, d. h. die Arbeit ordentlich aus-

führen, die er von dem Arbeitgeber übernahm. Gegen diese Absicht des Gesetzgebers ist selbstverständlich nichts einzuwenden. Nicht zum Lastthiere der Gesellschaft soll der Arbeiter erniedrigt werden, er wird nicht zur Arbeit wider seinen Willen gezwungen, allein hat er vertragsmäßig eine Arbeit übernommen, dann soll er auch verhalten sein seine Verpflichtung pünktlich zu erfüllen. Die früheren Zunftordnungen wußten dieses Ziel in sehr einfacher und ungezwungener Weise zu erreichen; sie sagten dem Gesellen gewissermaßen: „Du kannst nur dann Meister werden, wenn Du vorher Geselle warst und wenn Du als solcher Deinen Verpflichtungen genau nachkamest.“ Das war eine sehr verständliche Sprache, der Geselle hatte so sein Meinen Tefel fortwährend vor Augen und wußte, daß er sein Ziel, das Meisterrecht nur erreichen konnte, wenn er vorher die Brücke der strengen Pflichterfüllung passirt hatte. Die Sprache, welche das bevorstehende Gesetz über die Bestrafung des Kontraktbruches auf Seite des Arbeiters spricht, ist weit weniger eindringlich, es sagt dem Arbeiter: „Du kannst Meister werden wann und wie es Dir beliebt, aber als Geselle hüte Dich vor einer Pflichtverletzung, sonst wirst Du eingesperrt.“ Der eigene Vortheil ist ein mächtigerer Sporn als der angebotene Nachtheil einer Bestrafung, den eigenen Vortheil hat man beständig vor Augen, den möglichen Nachtheil dagegen verliert man leicht aus dem Gesichte und überdies liegt der Gedanke nahe: „der etwaigen Strafe werde ich schon durch eine kluge Wendung zu entgehen wissen.“

Trotzdem wird hieran nicht viel geändert werden können. Die Bestimmung der ehemaligen Zunftordnungen entspricht gewissermaßen der Präventiv-Zensur oder Präventiv-Polizei, welche etwaigen Ausschreitungen vorbeugen will, und demgemäß die Einwilligung zur Vornahme der betreffenden Handlungen nur dann erteilt, wenn die vorgesetzte Behörde den Fall vorher geprüft und unbedenklich gefunden hat. Die gegenwärtige Gewerbeverfassung dagegen ist ein Ausfluß des Prinzips des modernen Rechts-

staates, welcher die Vornahme aller nicht gesetzwidrigen Handlungen gestattet, und nur die etwaigen Ausschreitungen nachträglich bestraft. Beide Systeme haben ihre volle Berechtigung je nach dem Bildungsgrade der Bevölkerung; einem rohen und ungebildeten Haufen gegenüber werden Androhungen einer nachträglichen Bestrafung wenig fruchten, hier wird die Präventiv-Polizei viel Ersprießlicheres wirken, bei gebildeteren Personen hingegen, welche gewohnt sind ihre Leidenschaften wenigstens einigermassen zu zügeln und sich der guten Sitte zu fügen, wird die Strafandrohung voll auf genügen und die Präventiv-Polizei die freie Bewegung nur unnöthiger Weise hemmen. Hätte man es endlich mit fein gebildeten und wahrhaft edlen Charakteren zu thun, die das Schlechte oder Niedrige als solches verabscheuen, dann könnte allerdings alle Straf- und sonstige Gesetzgebung vollständig fortfallen. Hierin liegt, beiläufig bemerkt, der Fehler der modernen Gewerbeordnungen, daß sie aus dem ersten Stadium der Präventiv-Polizei unvermittelt in das der absoluten Schrankenlosigkeit hineinsprang. Der dadurch begangene Fehler wird durch das Gesetz über die Bestrafung des kontraktbrüchigen Arbeiters korrigirt werden.

Betrachtet man die Gewerbeverfassungen von dieser Seite, dann dürfte man wohl zu dem Resultate gelangen, daß der Uebergang vom Präventivprinzip zum Repressivprinzip, zur Strafandrohung, erwachsenen Personen gegenüber unseren heutigen Verhältnissen im Allgemeinen entspricht, weil die heutige Volksbildung denn doch auf einer viel höheren Stufe steht als die des vorigen Jahrhunderts. Ueberdies wird die Wirksamkeit der für den Fall des Kontraktbruches dem Arbeiter angebotenen Strafe durch den Bestand und die Thätigkeit der Gewerksvereine wesentlich verschärft. Vorausichtlich wird das zu gewärtigende Gesetz den kontraktbrüchigen Arbeiter nur dann mit der Personalhaft bestrafen, wenn der Schadensersatz weder von ihm, noch von dem Gewerksvereine, dem er angehört, geleistet wird. Die Gewerksvereine, welche die Ersatzpflicht für ihre Mitglieder übernehmen, werden dann Sorge

tragen das Pflichtgefühl ihrer Mitglieder zu wecken und sie zur pünktlichen Erfüllung der eingegangenen Arbeitskontrakte verhalten um die Leistung des Schadenersatzes thunlichst zu vermeiden. Mit Bezug auf die Gesellen dürfte somit das zu gewärtigende Gesetz über die Bestrafung des Kontraktbruches genügen und eine Einschränkung der Gewerbefreiheit nach dieser Richtung hin nicht nothwendig erscheinen.

Anders jedoch liegen die Dinge beim Lehrling. Unter der Herrschaft der Zunftordnungen war der Lehrling gezwungen sein Gewerbe ordentlich zu erlernen, da er im entgegengesetzten Falle nicht zum Gesellen und Meister aufsteigen konnte. Dieser Zwang ist durch die Gewerbefreiheit beseitigt worden und dem Handwerk droht nun namentlich die Gefahr, daß der junge Nachwuchs nichts lernt. Die Bestrafung kontraktbrüchiger Arbeiter wird selbstverständlich auch auf die Lehrlinge Anwendung finden und dem Entlaufen der Lehrlinge einigermaßen Einhalt thun; sie wird somit in Etwas eine Besserung der gegenwärtigen Zustände anbahnen, trotzdem wird sie kaum im Stande sein das Uebel an der Wurzel zu treffen. Es tritt dies klar hervor, wenn man das Vertragsobjekt beim Gesellen und beim Lehrling genauer betrachtet. Der Geselle schließt mit dem Meister einen Arbeitsvertrag, d. h. er verpflichtet sich gewisse Arbeiten, die ihm der Meister zuweisen wird, gehörig auszuführen; er verpflichtet sich also zu einer bestimmten, nach außen tretenden Leistung, die eine sichtbare und greifbare Gestalt annimmt. Eine Leistung kann bekanntlich ohne weiteres Gegenstand eines Vertrages sein, und ihre Erfüllung kann ebenso leicht durch eine Vermögens- oder Freiheitsstrafe gesichert werden. Der Lehrling (beziehentlich sein Vater oder Vormund) schließt nun zwar allerdings auch den sogenannten Lehrvertrag mit dem Meister, allein der sogenannte Lehrvertrag umfaßt zwei ganz heterogene Elemente, deren Eines nie und nimmer Gegenstand eines Vertrages sein kann. Der Lehrling tritt zunächst in den Dienst des Lehrherrn und verpflichtet sich eine bestimmte Zeit in

dieser Stellung zu bleiben und die ihm vom letzteren aufgetragenen Verrichtungen zu vollführen. Der Lehrling verpflichtet sich also zunächst zu bestimmten Leistungen und so weit, aber auch nur so weit liegt ein Vertrag, nämlich ein Arbeitskontrakt vor. Sodann verspricht der Lehrling, daß er das Gewerbe erlernen wolle, und dieser Punkt liegt bereits jenseits der Grenzen eines möglichen Vertrages. Der Lehrer, ja der kann sich verpflichten seinen Schüler zu unterrichten, der Schüler kann sich verpflichten das Lehrgeld zu bezahlen, oder durch Gegenleistungen von seiner Seite anderweitig abzutragen, aber das Lernen selbst kann nie Gegenstand eines Vertrages sein, und zwar aus dem Grunde nicht, weil es keine nach außen vortretende Leistung ist und keine sichtbare oder greifbare Gestalt annehmen kann. Das Lernen ist eine höchst persönliche Angelegenheit des Schülers, will er lernen, so wird er auch ohne Vertrag lernen, will er es nicht, so helfen alle Versprechungen und Verträge nichts, weil sie nicht erzwungen werden können.

Die früheren Zunftordnungen wußten diese Klippe sehr glücklich zu umschiffen. Der Lehrvertrag wurde abgeschlossen und der Junge verpflichtete sich in demselben das Lehrgeld — nach der Formel: »facio ut facias« — abjudienen; um ihn aber eventuel zum Lernen zu zwingen oder wenigstens so wirksam als möglich anzuspornen bestimmten die Zunftregeln, daß er nur dann aufsteigen könne, wenn er das Gewerbe erlernt und seine Kenntnisse durch eine Prüfung nachgewiesen habe. Dadurch wurde der möglichst wirksame Hebel angelegt und das Lernen-Wollen des Jungen außer Frage gestellt, so daß nichts anderes übrig blieb als in dem Lehrvertrag die Verpflichtung des Lehrherrn einerseits und andererseits die Modalitäten festzusetzen, wie der Junge das Lehrgeld zu entrichten oder abzutragen habe. Die modernen Gewerbeordnungen haben dies bekanntlich beseitigt. Sie gaben die Ausübung des Gewerbes gänzlich frei, und vernichteten so die einzige Möglichkeit einen trägen oder widerwilligen Jungen zum Lernen

zu verhalten; und indem sie ferner den Kontraktbrüchigen Lehrling gegenüber seinem Lehrherrn lediglich zivilrechtlich für den Schadensersatz haftbar machten, schufen sie die Möglichkeit, daß der Junge, indem er durchbrennt, seinen Lehrherrn straffrei um das Lehrgeld geradezu betrügen kann. Nicht genug daran, daß der Lehrling heute nichts mehr zu lernen braucht, darf er noch überdies seinen Herrn ungestraft um das Lehrgeld prellen! Das Gesetz über die Bestrafung des Kontraktbruches wird wohl den letzteren Uebelstand beseitigen. Der Lehrling, der bereits etwas gelernt hat, und der heute seinem bisherigen Herrn davon läuft um bei einem anderen Meister als Geselle Arbeit zu suchen, wird durch die kriminelle Bestrafung eines derartigen Beginns gezwungen werden den Rest seiner Lehrzeit bei seinem ersten Herrn zu bleiben und sein Lehrgeld abzudienen; allein weiter geht der Einfluß dieses Gesetzes nicht, einen Zwang zum Lernen kann es auf den Jungen nicht ausüben. Hier thäte eine theilweise Beschränkung der Gewerbefreiheit Noth.

Man muß nämlich berücksichtigen, daß man es unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit mit zwei ganz verschiedenen Kategorien von Personen zu thun hat, die beim Gewerbebetriebe in Betracht zu ziehen sind. Die Einen sind gereifte Männer, welche eine reichere Lebenserfahrung oder eine höhere technische oder allgemeine Bildung besitzen, und welche in späteren Jahren zu dem Entschlusse gelangen, ein Gewerbe zu betreiben. Solchen Personen Schwierigkeiten zu bereiten, wird sich kaum empfehlen lassen, denn von ihnen darf man erwarten, daß sie nicht leichtsinnig an die Ausführung ihres Entschlusses gehen, und selbst Sorge tragen werden ihre fehlenden Fachkenntnisse zu erwerben. Ueberdies ist die Erlernung eines Handwerkes keine Hexerei, einem ungebildeten Jungen, der weiter nichts als ein wenig lesen, schreiben und rechnen gelernt hat, mag die Erlernung eines Gewerbes immerhin Schwierigkeiten bereiten, wer aber vorher schon richtig denken und in der Schule die Elemente der Naturwissenschaften kennen gelernt

hat, der wird sich die betreffenden praktischen Handgriffe des Gewerbes in einer überraschend kurzen Frist anzueignen im Stande sein. Endlich wäre zu erwägen, daß man durch Fernhaltung dieser Personen leicht die besten und intelligentesten Elemente vom Handwerksbetriebe ausschließen könnte.

Diesen Personen steht die zweite Klasse von Leuten gegenüber; es sind dies die gewöhnlichen Handwerkslehrlinge, welche keinen anderen Unterricht als den der Volksschule genossen haben und ihre weitere Ausbildung ausschließlich im Handwerk suchen; und hier dürfte sich einiger Zwang wohl rechtfertigen lassen. Wir haben Prüfungen in allen Schulen und finden es ganz gerechtfertigt und selbstverständlich, daß der Schüler, der sein Examen am Schlusse des Schuljahres nicht mit Erfolg bestand, auch nicht in die höhere Klasse aufsteigen kann und sich demgemäß den Weg zu allen Berufszweigen versperrt, welche die betreffende Schulbildung zur Voraussetzung haben. Wenn dies für den Arzt, Advokaten, Lehrer, Priester und Offizier gelten kann, dann wird es wohl keine Barbarei sein, wenn man vom Handwerker als Bedingung des Gewerbebetriebes gleichfalls ein gewisses Minimum von Kenntnissen fordert. Ein Zwang zum Lernen einem Kinde gegenüber ist keine Beschränkung der persönlichen Freiheit, und der Junge, der bei einem Meister in der Lehre steht, besucht ja auch eine Schule. Eine Beschränkung der absoluten Gewerbefreiheit nach dieser Richtung ist nicht ungerechtfertigt; auf der anderen Seite dürfte diese Beschränkung nicht zu weit gehen — wäre es beispielsweise unthunlich zu erklären, daß der Lehrling, der keine weitere Bildung als die der Volksschule besitzt, nur dann zum Gesellen aufsteigen kann, wenn er eine entsprechende Prüfung mit Erfolg abgelegt hat? Natürlich müßte er dann als Geselle berechtigt sein den selbständigen Betrieb dieses Gewerbes, eventuel jedes verwandten Gewerbes — wenn man will, jedes beliebigen anderen Handwerkes — einfach anzumelden.

Das punctum saliens, um welches sich die ganze Frage dreht,

ist das, daß unter der heutigen Gewerbeverfassung Leute, die gar nichts gelernt haben, den Betrieb von Handwerken anmelden, und daß sie dann elend zu Grunde gehen. Personen, die überhaupt etwas gelernt haben und die sich als selbständige Gewerbetreibende etabliren wollen, die brauchen der Staatsverwaltung oder dem Gesetzgeber keine Sorgen zu verursachen, weil sie mit Ueberlegung an's Werk gehen und selbst bedacht sein werden die erforderlichen Fachkenntnisse zu erwerben. Allein dem soll vorgebeugt werden, daß Lehrlinge, die keine weiteren Schulkenntnisse besitzen und die auch zu träge sind bei ihrem Meister ordentlich zu lernen, nachher in leichtsinniger Weise den selbständigen Gewerbebetrieb anmelden. Deshalb dürfte es sich empfehlen als Bedingung zum Handwerksbetriebe ein gewisses Minimum von Bildung zu verlangen und etwa alternativ zu bestimmen, daß entweder eine gewisse höhere Schulbildung, oder wenn diese mangelt, wenigstens die Erlernung eines Gewerbes den Mann berechtigen soll von der heutigen Gewerbefreiheit Gebrauch zu machen und den Betrieb eines Handwerkes anzumelden. Wer dieses Minimum von Bildung nicht besitzt, dem sollte die selbständige Ausübung eines Handwerkes überhaupt nicht gestattet sein.

Die Frage der Gewerbeverfassung wurde bisher überhaupt ganz einseitig, und zwar vom Standpunkte des Konsumenten behandelt und entschieden, während der Standpunkt des Produzenten in dieser Frage heute der weitaus wichtigere ist. Freilich erklärt sich dies auch wieder durch die historischen Verhältnisse. Die Zünfte entstanden — wie schon oben gesagt wurde — in einer Zeit, in welcher die Begriffe „Industrie“ und „Handwerk“ identisch waren, und wenn damals die Zunftordnungen einen bestimmten Lehrgang vorschrieben, so leisteten sie nicht nur der Gesamtheit, sondern auch dem angehenden Gewerbetreibenden selbst den größten Dienst, weil sie ihn zwangen, auf der Leiter der sozialen Bildung einige Sprossen höher hinauf zu steigen und etwas mehr zu lernen als der übrige große Haufe. Der Handwerker des späteren

Mittelalters war eine verhältnismäßig gebildete und höher stehende Persönlichkeit. Statt nun an diesem Prinzipie fest zu halten, daß der Industrielle eine höhere Bildungsstufe einnehmen muß als die große Masse des Volkes, statt also die relative Bildungsstufe in's Auge zu fassen, hielten die Zünfte an dem erreichten absoluten Bildungsgrade des Handwerkers fest und übersahen dabei, daß das Niveau der Volksbildung mit der Zeit höher stieg, ja höher als sie (die Handwerker) selbst standen. So blieb das Handwerk im Großen und Ganzen hinter den Anforderungen des Zeitgeistes zurück, trotzdem aber gelang es den Zünften den Betrieb der Gewerbe in ihren Händen zu monopolisiren.

Die Folgen blieben nicht aus. Im Besitze ihres Monopols wurden die Zünfte indolent, das Handwerk sank immer tiefer, seine Produkte wurden schlechter und theurer und an eine Abhilfe, an einen Bezug der Handwerksprodukte aus der Ferne war nicht zu denken, da der Zustand der damaligen Kommunikationsmittel dies nicht gestattete. Da das Handwerk keinen Schritt that um die Verhältnisse zu bessern, so nahm schließlich das Publikum, das endlich unzufrieden und ungeduldig zu werden begann, die Frage selbst in die Hand, man fing an über die Handwerksverfassung nachzudenken, ihre etwaige Abänderung zu ventiliren, und da jeder Mensch bei derartigen Betrachtungen von seiner höchstegoistischen Person auszugehen pflegt, so konnte es nicht ausbleiben, daß man bei der Erörterung dieser Frage lediglich die eigenen Bedürfnisse, d. i. die Interessen der Konsumenten in's Auge faßte, und die des Produzenten, des Handwerkers selbst vollständig außer Acht ließ. Von diesem Standpunkte aus mußte man allerdings sehr bald zu dem Resultate gelangen, daß jeder zünftige Lehrgang überflüssig und daß die Ausübung der Gewerbe am besten ganz freizugeben sei. Dem Kunden kann es in der That sehr gleichgültig sein, ob beispielsweise das Schuhmacher-gewerbe irgendwo im Lande gelehrt wird oder nicht, denn einerseits bieten alle Lehrer und Prüfungen keine Garantie dafür, daß

wirklich gute Schuhe geliefert werden, während im entgegengesetzten Falle, also auch ohne Schuhmacherschule unter den betreffenden Gewerbetreibenden sich immer Einer oder der Andere finden wird, der gute Artikel liefert.

Auf diese Weise bildete sich die öffentliche Meinung, deren Druck die Regierungen endlich weichen mußten. Wie schon erwähnt, kamen die Eisenbahnen hinzu, welche das Konzessionsystem über den Haufen warfen, weil sie der Regierung jeden Anhaltspunkt für die Zahl der zu ertheilenden Gewerbezonzessionen benahmen, und so wurde denn einfach tabula rasa gemacht und die Gewerbefreiheit simple et pure eingeführt. Das Publikum, der Konsument, hat dabei wesentlich profitirt, denn die Gewerbeerzeugnisse sind seither allerdings unvergleichlich besser und entweder gar nicht oder doch nicht im gleichen Maße theurer geworden. Ob aber diese unbestreitbare und bedeutende Hebung des Gewerbes der Gewerbefreiheit allein zuzuschreiben ist — wie man allgemein und gern annimmt — dies ist eine Frage, welche nicht so unbedingt zu bejahen sein dürfte. Hätte man das Konzessionsystem, also die Zunftordnungen ruhig weiter bestehen lassen, und die Gewerbefreiheit nicht eingeführt, so stünden wir heute um kein Haar breit schlechter da als wir faktisch stehen, und zwar einfach aus dem Grunde, weil wir gegenwärtig so und so viele Meilen Eisenbahnen besäßen. Das Handwerk verfiel, weil die wenigen Meister einer Stadt das ausschließliche Monopol des Gewerbebetriebes besaßen, sie hatten es nicht nothwendig sich anzustrengen, die Kunden waren ihnen ja sicher. Dieses Monopol — auch wenn die Gesetzgebung es nicht vernichtet hätte — wäre, wenn man nur wenige Jahre gewartet hätte, in ebenso gründlicher Weise von dem Athem der Lokomotive hinweggeblasen worden, denn durch den wohlfeilen Transport wurde dem Produzenten ein weites Absatzgebiet, wurden dem Konsumenten die fernsten Bezugsquellen erschlossen. Der Handwerker wurde von den Grenzen des Stadtgebietes emancipirt und konnte sich durch seine Geschicklichkeit das ganze Land als

Markt erobern, der Kunde war des Zwanges ledig, seine Artikel von dem vielleicht ungeschickten Meister des Ortes beziehen zu müssen; mit Einem Worte, die Produktion wurde aus der Lethargie, in der sie sich befand, durch die Eisenbahnen so gründlich aufgerüttelt, daß auch ohne Gewerbefreiheit das regste Leben und Streben in sie zurückkehren mußte. Sa man darf wohl fast die Behauptung hinstellen, daß die Gewerbefreiheit ohne Eisenbahnen nie und nimmer einen solchen Aufschwung der gesamten Industrie in's Leben gerufen hätte, wie die Eisenbahnen, auch wenn sie zufällig nicht von der Gewerbefreiheit begleitet gewesen wären.

Dem Konsumenten in der Ära der Eisenbahnen kann die Gewerbeverfassung thatsächlich ziemlich gleichgiltig sein, denn selbst wenn wir die engherzigsten Zunftordnungen besäßen, könnte der Provinzler — ebenso gut wie er es heute thut — seine Möbel oder seine Kleider aus der Residenz beziehen, und der Provinzialhandwerker würde die Konkurrenz der Residenz nicht minder empfinden und müßte nicht minder vorwärts streben als er es heute thun muß. Das große Publikum allerdings überieht diese Wirkung der vervollkommenen Transport- und Kommunikationsmittel, es hat die Uebelstände, die unter dem ancien Régime der Zünfte und Postkutschen freilich sehr unangenehm und drückend waren, noch zu lebhaft im Gedächtnisse, es wurde ihm ferner von den Zeitungen und auf Kongressen fortwährend gesagt, daß wir den großen Aufschwung des gewerblichen Lebens der Gewerbefreiheit und nur ihr allein zu danken haben, kein Wunder also, daß es die heutige Gewerbeverfassung als den vermeintlichen alleinigen Segenspender hoch verehrt, und schmerzlich aufschreit, wenn irgend Jemand es wagt eine Aenderung oder gar eine Beschränkung derselben vorzuschlagen.

Stellt man sich hingegen auf den Standpunkt des Produzenten, beziehentlich der Gesamtheit der Produzenten, so gelangt man zu einem theilweise entgegengesetzten Resultate, zu dem nämlich, daß deren Interesse die thunlichste Erhaltung der gegenwärtigen

tigen Gewerbeverfassung fordert. Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, daß durch die Zunftordnungen — namentlich durch die soziale Stellung, die sie dem Lehrlinge anwiesen — gebildeteren jungen Leuten der Eintritt in das Handwerk faktisch nahezu unmöglich gemacht wurde, während es gerade umgekehrt im Interesse eines ganzen Standes gelegen ist, wenn die besten Elemente sich ihm zuwenden, und diese Möglichkeit wurde durch die gegenwärtige Gewerbeordnung geschaffen und thatsächlich auch in einem nicht unbedeutendem Maße benutzt. Es liegt ferner im Interesse des Produzenten, daß er sich thunlichst frei bewegen darf und in seinem redlichen Erwerbe so wenig als möglich gehemmt ist. Warum soll es beispielsweise dem Männerschneider verwehrt sein Frauenkleider oder Wäsche anzufertigen, warum soll der Möbeltischler nicht zugleich Tapezierer, der Zimmermann nicht zugleich Tischler, der Schmied nicht auch Schlosser sein können, wenn er es in seinem Interesse für wünschenswerth erachtet? Daß derartige Kombinationen von Gewerben in der That ein Bedürfnis sind, hat die Erfahrung gelehrt, da sie unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit ziemlich zur Regel geworden sind. Und nicht nur verwandte, sondern mitunter ganz heterogene Gewerbe können unter Umständen vortrefflich in Einer Hand vereinigt werden, so kann es dem Schmiede an der Heersstraße sehr leicht vortheilhaft sein mit seiner Schmiede eine Gastnahrung zu verbinden. So sehr auch vielleicht manche Handwerker sich nach den Fleischtöpfen des monopolisirten Gewerbebetriebes zurückziehen, die Gesamtheit der Gewerbetreibenden, welche die Wohlthat der freien Bewegung unter der Herrschaft der modernen Handwerksordnung kennen gelernt hat, würde sich ganz energisch zur Wehre setzen, wenn man ihr diese Freiheit benehmen und die früheren Zunftschranken wieder herstellen wollte.

Bei dieser Möglichkeit der ungehemmten Bewegung kommt noch ein fernerer Umstand in Betracht, der Satz: »Errare humanum est.« Die Wahl des Berufes ist ziemlich der wichtigste

Schritt im Leben des Mannes und Misgriffe werden hier vorkommen, so lange es überhaupt Menschen giebt. Wir besitzen nun schon eine Reihe von Berufen — die gelehrten, — in denen ein „Umsatteln“ aus dem einen in den anderen aus sachlichen Gründen in der Regel gar nicht möglich ist; der Jurist kann in späteren Jahren nicht mehr Mediziner, der Mediziner nicht mehr Linguist oder Mathematiker werden u. dgl. m., man darf daher die Möglichkeit des Berufswechsels, die denn doch unvermeidlich bleiben wird, durch Formalitäten nicht unnöthiger Weise erschweren, wenn die Erwerbung der Fachkenntnisse mit keinen zu großen Schwierigkeiten verbunden ist. Beim Handwerk ist dies aber bekanntlich nicht der Fall, die Regierung kann daher gebildeteren und reiferen Personen gegenüber mit voller Beruhigung von dem Nachweise der formell korrekt erworbenen Kenntnisse absehen, wenn nicht ausnahmsweise die Rücksicht auf die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit dritter Personen den Besitz gewisser Minimalkenntnisse wünschenswerth oder geboten erscheinen läßt. Dies, wie gesagt, wenn es sich um Personen handelt, welche eine gewisse höhere Bildungsstufe erreicht haben. Kindern gegenüber jedoch, welche — wie die gewöhnlichen Handwerkslehrlinge — aus der Volksschule in das Gewerbe treten, um hier ausschließlich ihre weitere Ausbildung zu suchen, ist ein Zwang zum Lernen nur eine Wohlthat und es würde sich wohl rechtfertigen lassen, wenn das Gesetz einem derartigen Jungen erklären würde: „Du kannst nur dann selbständiger Meister werden, wenn Du wenigstens Ein Handwerk gehörig erlernst, und dies durch eine Prüfung an den Tag legst.“

Anmerkungen.

1) In manchen Ländern, so namentlich in Deutschland, konnte man diese Erscheinung, wenigstens zum Theile, auch schon vor der Einführung der Gewerbefreiheit beobachten; es kam eben im einzelnen Falle auf die Handhabung des Konzessionsystems an. Die älteren Zunftordnungen verboten in der Regel fremden Personen den selbständigen Handel mit Handwerkszeugnissen und gestatteten lediglich dem Handwerker auf Vorrath zu arbeiten und seine Produkte (aber auch nur diese) zu verkaufen. Manche Regierungen hielten auch unter der Herrschaft des Konzessionsystems an diesem Usus fest, so daß hier keine Veränderung eintrat. Einzelne Staaten gestatteten mit fremden Handwerksprodukten Handel zu treiben; es entstanden dann jene „Magazine“, an deren Spitze Kaufleute standen, und diese letzteren beschäftigten so und so viele Handwerksmeister, welche vielleicht ausschließlich im Dienste des Magazins standen und für dasselbe arbeiteten, und dann allerdings befanden sich die Letzteren in derselben Lage wie die Handwerker, die ein so genannter „Möbelfabrikant“ z. B. heute beschäftigt. Trotzdem konnte diese Erscheinung vor der Einführung der Gewerbefreiheit nicht so allgemein auftreten als gegenwärtig, wo es Jedem freisteht etwa die Erzeugung von Kleidern oder von Möbeln, also einfach das Schneider- oder Tischlergewerbe nominell anzumelden, um es dann durch seine Leute effektiv ausüben zu lassen. Im Allgemeinen darf man mithin — ohne der Wahrheit allzuviel Zwang anzuthun — sagen, daß jene „Konkurrenz des Handwerkes mit ihm überlegenen Elementen“ auf Rechnung der Gewerbefreiheit zu setzen kommt.

2) Vgl. hierüber Gustav Schmoller: „Zur Geschichte der deutschen Klein-
gewerbe im 19. Jahrhundert.“ (Halle, 1870.) S. 228—254: „Die Magazine
und der Hausirhandel“, dem sich die obige Darstellung im Wesen anschließt.

3) Vgl. F. F. S. Dannenberg: „Das deutsche Handwerk und die soziale
Frage.“ (Leipzig 1872.)